

einer Talsperre haben, werden die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 von der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe—Mulde ausgeübt.

§ 5

(1) Die Staatliche Bauaufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke ist verantwortlich für:

1. die im § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 5 genannten Aufgaben für den örtlichen Plan der Wasserwirtschaft,
2. die fachliche Anleitung und Kontrolle der Prüfstellen in den Projektierungseinrichtungen der örtlichen Wasserwirtschaft.

(2) Die sich aus der Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 (GBl. I S. 114) und der Anordnung vom 12. Februar 1962 über die Behandlung industrieller Absetzanlagen (GBl. III S. 49) ergebende besondere Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsdirektionen bleibt unberührt.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Wasserwirtschaft, können in Ausnahmefällen den Wasserwirtschaftsdirektionen befristet die Wahrnehmung der Staatlichen Bauaufsicht durch Vereinbarung übertragen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen hierfür noch nicht vorliegen.

§ 6

Für besondere Schwerpunkte im örtlichen Plan der Wasserwirtschaft kann der Rat des Kreises, Referat Wasserwirtschaft, auf seinen Antrag vom Rat des Bezirkes, Abteilung Wasserwirtschaft, als Organ der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden.

§ 7

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft und der Prüfstellen werden in Arbeitsordnungen geregelt, die der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft erläßt.

§ 8

Verfahren bei Entscheidungen, Einsprüchen und Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisaufnahme schriftlich oder zu Protokoll ein begründeter Einspruch bei derjenigen Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft eingelegt werden, die die Entscheidung erlassen hat.

(2) Über den Einspruch entscheidet innerhalb von 10 Tagen

1. bei den Wasserwirtschaftsdirektionen der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion,
2. bei den Räten der Bezirke der Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft,
3. bei den Räten der Kreise der Referatsleiter Wasserwirtschaft des Rates des Kreises.

(3) Gegen die Einspruchsentscheidungen kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet bei Entscheidungen nach

Abs. 2 Ziff. 1 der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft,

Abs. 2 Ziff. 2 der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft,

Abs. 2 Ziff. 3 der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes

endgültig.

§ 9

Baufachliche Gutachten

Gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1962 zur Verordnung — baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. II S. 29) dürfen baufachliche Gutachten im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft nur von der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft abgegeben werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Januar 1960 über die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft (GBl. II S. 27) außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1962

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung Nr. 2. über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. November 1962

§ 1

Die Anlage F 2 zum Hauptvertrag zwischen LPG und VEAB über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die mit der Anordnung vom 29. März 1962 über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 262) verkündet wurde, wird wie folgt geändert:

„Die in dieser Anlage F 2 angeführten Durchschnittspreise für die Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind

bei Schlachtschweinen

von 350 DM auf 400 DM für 1 dt,

bei vakzinierten Läufern

von 150 DM auf 180 DM für 1 Stück und

bei unvakzinierten Ferkeln und Läufern

von 70 DM auf 110 DM für 1 Stück

zu erhöhen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch

Staatssekretär

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 28 S. 262)